Allgemeine Geschäftsbedingungen | B2B

Stand 10. November 2026 | Entwurf zur anwaltlichen Freigabe – noch nicht veröffentlicht

1. Vertragspartner und Geltung

Vertragspartner ist die L & R Kältetechnik GmbH & Co. KG, Hachener Straße 90a-c, 59846 Sundern, handelnd unter Art of Cryo („Lieferer“). Diese Bedingungen gelten für Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Kunden-AGB gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform. Für Mietverträge sind ergänzende Mietbedingungen erforderlich. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Vertragsgegenstand

Geschuldet sind die im Angebot und in der Auftragsbestätigung beschriebenen Cryo-, Flow-, MCS-, Lumera- und sonstigen Systeme einschließlich ausdrücklich vereinbarter Montage- und Serviceleistungen. Technische Änderungen sind nur zulässig, soweit vereinbarte Leistungsdaten, Funktion und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und die Änderung zumutbar ist.

3. Zweckbestimmung und Sicherheit

Die konkrete Zweckbestimmung und regulatorische Einordnung richten sich nach der Produktdokumentation. Medizinische Wirkungen, Zulassungen und Therapieerfolge sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart und nachgewiesen sind. Der Betreiber beachtet Bedienungsanleitung, Kontraindikationen, Schulungspflichten und anwendbares Recht. Zwingende Herstellerpflichten bleiben unberührt.

4. Montage, Mitwirkung und Abnahme

Der Kunde stellt vereinbarte Aufstellflächen, Anschlüsse, Zugang und Infrastruktur rechtzeitig bereit. Von ihm zu vertretende Verzögerungen verlängern betroffene Termine angemessen; erforderliche, nachweisbare Mehrkosten sind zu ersetzen. Ist eine Abnahme geschuldet, wird diese nach Funktionsprüfung mit angemessener Frist angefordert. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung; eine Abnahmefiktion gilt ausschließlich nach gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Preis, Anzahlung und Fälligkeit

Mangels abweichender Individualvereinbarung: 50 % des Netto-Auftragswerts zuzüglich Umsatzsteuer nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung; 40 % nach Mitteilung vertragsgemäßer Versandbereitschaft und vor Versand; 10 % nach geschuldeter Abnahme, bei reinem Warenkauf nach Lieferung. Rechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang zahlbar, jedoch nicht vor Eintritt des jeweiligen Leistungsmeilensteins. Versand kann bis zum Eingang fälliger und nicht berechtigt zurückbehaltener Vorauszahlungen ausgesetzt werden.

6. Zahlungsverzug und kundenseitige Verzögerung

Im Verzug gelten §§ 286, 288 BGB (bei Entgeltforderungen im B2B-Geschäft regelmäßig neun Prozentpunkte über Basiszinssatz sowie die gesetzliche 40-EUR-Pauschale). Nach angemessener Nachfrist kann der Lieferer im gesetzlich zulässigen Umfang Leistungen zurückhalten, zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Ist die Ware vertragsgemäß bereitgestellt, der Kunde nimmt sie aber nicht an oder verzögert vereinbarte Vorleistungen, gelten die gesetzlichen Regeln zu Annahmeverzug, Gefahrübergang und Ersatz erforderlicher, nachweisbarer Lager-, Transport- und Mehrkosten. Keine automatische Abnahme allein durch Versandbereitschaft.

7. Stornierung, Kündigung, Anzahlungsverrechnung

Ein allgemeines kostenfreies Stornierungsrecht besteht nicht. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind einseitige Vertragslösungen nur nach Gesetz oder Vereinbarung möglich. Gesetzliche Kündigungsrechte bei Werkverträgen, insbesondere § 648 BGB, bleiben bestehen; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden angerechnet. Bei rechtmäßig bestehenden Vergütungs- oder Schadensersatzansprüchen kann der Lieferer diese mit der Anzahlung verrechnen. Eine Anzahlung verfällt nicht automatisch; Überschüsse werden erstattet. Eine freiwillige Vertragsaufhebung kann von einer gesondert vereinbarten angemessenen Aufhebungsvergütung abhängig gemacht werden.

8. Mängelrechte und Wartung

Für neue bewegliche Sachen beträgt die Verjährungsfrist bei Unternehmergeschäften grundsätzlich zwölf Monate ab gesetzlichem Fristbeginn, soweit zulässig. Ausgenommen sind insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, Garantie und zwingend längere gesetzliche Fristen. Bei Werk- und Bauleistungen gelten zwingende Sonderregeln. Für beiderseitige Handelsgeschäfte gilt § 377 HGB. Natürlicher Verschleiß ist kein Mangel; bestehende Herstellungsfehler an Verschleißteilen bleiben erfasst. Unterlassene Wartung oder Fremdeingriffe beeinträchtigen Mängelrechte nur bei Ursächlichkeit.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers, soweit zulässig. Eine Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ist gestattet; daraus entstehende Forderungen werden in Höhe des offenen Rechnungsbetrags im Voraus abgetreten. Bei Verbindung oder Verarbeitung gelten die gesetzlichen Eigentumsregeln; weitergehende Rechte nur soweit wirksam vereinbart.

10. Haftung

Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, übernommenen Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Lieferer nach Gesetz ohne die nachfolgende Begrenzung. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden; dieser Anspruch ist zusätzlich auf 100 % des Netto-Auftragswerts des betroffenen Vertrags begrenzt, soweit diese Grenze den typischerweise vorhersehbaren Schaden angemessen abbildet und rechtlich wirksam ist. Im Übrigen ist Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit zulässig. Die Grenze gilt nicht für zwingende Haftungstatbestände.

11. Fernwartung und Datenschutz

Fernzugriff erfolgt nur nach Vereinbarung oder Beauftragung, grundsätzlich auf technische Betriebsdaten. Der Kunde schafft die vereinbarten Internetvoraussetzungen. Personenbezogene Daten werden nur auf rechtmäßiger Grundlage verarbeitet; erforderliche Datenschutzvereinbarungen bleiben gesondert abzuschließen.

12. Export und Sanktionen

Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt zwingender Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften. Bei rechtlichen Hindernissen gelten die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Rücktrittsrechte; Verzögerungen werden nach den gesetzlichen Regeln behandelt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist, soweit zulässig, Sundern. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Arnsberg, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO wirksam getroffen werden kann. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften; die übrigen Bestimmungen bleiben wirksam.